

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 93 Kommunalaufsicht; hier: Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn, S. 93–96

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 94 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 97
 95 desgl., S. 97
 96 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 109. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 97

- 97 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Bekanntmachung des Beschlusses der 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastungserteilung, S. 97-98

- 98 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 98

- 99 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 29/V, S. 98

- 100 Aufgebot einer Sparkassenukkunde, S. 99

- 101 desgl., S. 99

- 102 Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde, S. 99

- 103 desgl., S. 99

- 104 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates, S. 99

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**93 Kommunalaufsicht;
 hier: Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2020 nachfolgende Änderung und Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 1. April 2020 beschlossen.

**Satzung
 des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

**§ 1
 Mitglieder, Name, Sitz**

(1) Die Kreise Lippe und Paderborn und die Städte Bartrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW.

S. 90), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen:

„Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn“. Er hat seinen Sitz in Detmold und Paderborn und führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

**§ 2
 Zweck, Haftung**

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist seit dem 1. Januar 2012 Träger der Sparkasse Paderborn - Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) - nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Sparkassen Detmold und Paderborn angetreten ist und mit Wirkung vom 1. April 2020 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Stadtparkasse Blomberg/Lippe antritt.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Lippe für die Sparkasse Lemgo oder das Rechtsnacheinstitut.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht während der laufenden Kommunalwahlperiode (bis 31. Oktober 2020) aus 80 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Kreis Lippe	17 Vertreter
- Kreis Paderborn	21 Vertreter
- Stadt Paderborn	14 Vertreter
- Stadt Detmold	11 Vertreter
- Stadt Lage	4 Vertreter
- Stadt Barntrup	3 Vertreter
- Stadt Horn-Bad Meinberg	3 Vertreter
- Stadt Marsberg	3 Vertreter
- Stadt Blomberg	4 Vertreter

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 7 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode (1. November 2020) besteht die Verbandsversammlung aus 59 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Kreis Lippe	12 Vertreter
- Kreis Paderborn	15 Vertreter
- Stadt Paderborn	10 Vertreter
- Stadt Detmold	7 Vertreter
- Stadt Lage	3 Vertreter
- Stadt Barntrup	3 Vertreter
- Stadt Horn-Bad Meinberg	3 Vertreter
- Stadt Marsberg	3 Vertreter
- Stadt Blomberg	3 Vertreter

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 5 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein

Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- b) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG, sowie solcher Stellen, die im Auftrag der Deutschen Post AG Finanzdienstleistungen erbringen.
- c) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechts-hängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern des Kreises Lippe und der Stadt Detmold bzw. des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Paderborn.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern min-

destens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder Barntrop, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg im Wechsel für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Barntrop, Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird mit einem Anteil von 4,5 % der Stadt Blomberg zugeteilt. Der dann verbleibende Teil wird jeweils zur Hälfte den Verbandsmitgliedern

Kreis Paderborn, Stadt Paderborn und Stadt Marsberg einerseits und Kreis Lippe, Stadt Barntrop, Stadt Detmold, Stadt Horn-Bad Meinberg und Stadt Lage andererseits zugeteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn und Stadt Paderborn einerseits und Stadt Marsberg andererseits wird der hälftige Anteil zunächst im Verhältnis 9,5 zu 1 aufgeteilt. Der auf die Verbandsmitglieder Kreis Paderborn und Stadt Paderborn entfallende Teil wird dann im Verhältnis 3 (Kreis Paderborn) zu 2 (Stadt Paderborn) zwischen diesen beiden Verbandsmitgliedern verteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Lippe und den Städten Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage wird der hälftige Anteil rechnerisch auf die vorhandenen Gesamteinlagen des ehemaligen Gebietes der Sparkasse Detmold (anrechnungsfähige Verbindlichkeiten – ohne Kreditinstitute) am Ende des Geschäftsjahres aufgeteilt. So dann wird der Einlagenbestand aus den Gebieten der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage ermittelt. Der hierauf entfallende Gewinn wird wie folgt ausgeschüttet:

Aus dem Anteil der Stadt Barntrop mit 90 % z.G. der Stadt und mit 10 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Detmold mit 50 % z.G. der Stadt und mit 50 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Horn-Bad Meinberg mit 80 % z.G. der Stadt und mit 20 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Lage mit 60 % z.G. der Stadt und mit 40 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem verbleibendem Anteil 100 % z.G. des Kreises Lippe.

(2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

(1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Im Falle der Aufnahme von weiteren Mitgliedern sind die Interessen der bisherigen Verbandsmitglieder durch den mit Verhandlungsführung und Vertragsschluss bevollmächtigten Verband zu wahren.

§ 16

Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG NRW die Bezirksregierung in Detmold.

§ 18
Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für den Kreis Paderborn und die Stadt Marsberg sowie im Kreisblatt-Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden; bei Eilbedürftigkeit vorab in der Lip-pischen Landeszeitung sowie im Westfälischen Volksblatt und der Westfalenpost, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzt die in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 49 vom 5. Dezember 2011 und Nr. 33 vom 12. August 2019 ver-öfentlichten Satzungen.

Paderborn, den 13. Februar 2020

Michael Dreier
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Frank Hilker
Mitglied
der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2020 die Än-derung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes unter gleichzeitiger Neufassung der Satzung beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Ge-setzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird die vorstehende Satzung hiermit bekannt gemacht.

Detmold, den 3. März 2020
31.01.2.2-021/2020-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

94 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 4-3-18, Leistungsbescheid) an Herrn Kakha Terunov, letzte bekannte Anschrift: Vazha-Pshavela ave2, 0160 Tbilisi, Georgien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 27. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 97

95 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 26. Februar 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 30-7-18, Leistungsbescheid) an Herrn Guiseppa Sagliano, letzte bekannte Anschrift: bei Salvatore Dell'Imperio, Bargholzstraße 33 in 33739 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 27. Februar 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 97

96 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 109. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 25. März 2019, 15:00 Uhr findet im Vortragssaal des Historischen Museums, Ravensberger Park 2, 33607 Bielefeld die 109. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Themenblock A: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung:

- TOP 1: Ausbau Videoüberwachung an Stationen
- TOP 2: Fahrplan 2020/21
- TOP 3: NWL-Pilotprojekt „Treueaktion Baustelle“ - Analyse und Erkenntnisse nach Projektabschluss sowie aktuelle Treueaktion RB 50
- TOP 4: Neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung DB - Bund (LuFV 3) - Ausbauprojekte im NWL
- TOP 5: Anfragen/ Mitteilungen

Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen:

- TOP 6: Änderung der VVOWL-Satzung
- TOP 7: Änderung der Geschäftsordnung für die Organe des VVOWL
- TOP 8: Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Kreis GT
- TOP 9: Mögliche Kooperationen mit der mhv, der KVG Lippe und der Stadt Bielefeld
- TOP 10: Finanzierungs- und Umsetzungskonzept für regionale Schnellbusse im Verbandsgebiet
- TOP 11: Kooperation mit dem Verein up-to-you e. V.
- TOP 12: Neuordnung BahnRadRouten
- TOP 13: Anfragen/ Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

Themenblock A: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung:

- TOP 14: Übergangsverträge S-Bahn Hannover
- TOP 15: Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten im NWL
- TOP 16: Anfragen/ Mitteilungen

Themenblock B: Beratungen über VVOWL-Themen:

- TOP 17: Personalangelegenheiten: Bestellung Geschäftsführung und Stellvertretung
- TOP 18: Aktuell nicht bediente Eisenbahnstrecken und Haltepunkte im Gebiet des VVOWL - Finanzierung möglicher Potenzialanalysen und Machbarkeitsstudien
- TOP 19: Förderangelegenheiten
- TOP 20: Unterstützung von Regionale-Projekten
- TOP 21: Anfragen/ Mitteilungen

Bielefeld, den 6. März 2020

Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 97

97 Zweckverband

Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge; hier: Bekanntmachung des Beschlusses der 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastungserteilung

Die 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer 10. Sitzung am 21. Mai 2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen und dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge	1 242 243,79 €
Ordentliche Aufwendungen	1 239 340,78 €
Finanzerträge	0,00 €
Ergebnis	2 903,01 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1 163 693,44 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1 138 389,28 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	127 217,63 €
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	127 217,63 €
Finanzmittelmehrung	25 304,16 €

Bilanz

Summe Aktiva	6 385 350,22 €
Summe Passiva	6 385 350,22 €

Der Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge für das Haushaltsjahr 2018 und über die Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers wird hiermit bekannt gemacht.

Der gesamte Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Naturparks, Grotenburg 52, 32760 Detmold, eingesehen werden.

Detmold, den 4. März 2020

Zweckverband
Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge

Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 97-98

98 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie unbeschränkter Waffen- und Munitionsverbot für erlaubnisfreie Gegenstände (Timo Mallner)

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung und Kostenbescheid vom 4. März 2020, Aktenzeichen: ZA 1.2 – 18 0339; Reg.-Nr. 570875, Satz 1 und § 41 Abs. 1 WaffG) an Herrn Timo Mallner, geboren am 19. April 1988 in Minden, letzte bekannte Anschrift: Habsburgerring 63 C, 32425 Minden, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstraße 82, 32425 Minden, in Raum N 609 (6. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Minden, den 4. März 2020

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 98

99 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 29/V

Tagesordnung für die Sitzung 29/V der Verbandsversammlung am 31. März 2020, 18.00 Uhr im Kreishaus Paderborn

Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Jahresabschluss 2019
TOP 2: Ermächtigungsübertragungen und überplanmäßige Ausgaben
TOP 3: NWL-Förderkatalog 2021
TOP 4: Tarifmaßnahme 2020
TOP 5: Rabattierte Fahrscheine
5.1 Rechtliche Einschätzung und Auswirkungen
5.2 Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
5.3 Tarifliche Verwerfungen Salzkotten-We-welsburg
TOP 6: Machbarkeitsstudie Almetalbahn
TOP 7: Fortschreibung Nahverkehrsplan Linienbündeln 7 Lichtenau und 8 Stadtverkehr Warburg
TOP 8: Neuausrichtung Schülerverkehr Linienbündel 1 Delbrück
TOP 9: Berichte aus dem NWL
9.1: Ausbau Videoüberwachung an Stationen
9.2: Konzeption RE 11 Hellwegachse Hamm – Kassel Wilhelmshöhe
9.3: Fahrplan 2020/21
9.4: NWL-Pilotprojekt „Treueaktion Baustelle“ – Analyse und Erkenntnisse nach Projektabschluss sowie aktuelle Treueaktion RB 50
9.5: Neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung DB – Bund (LuFV 3) – Ausbauprojekte im NWL
TOP 10: Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 11: Änderung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Paderborn
TOP 12: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreise Gütersloh und Lippe für das Linienbündel 2 Hövelhof / Bad Lippspringe
TOP 13: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem HSK für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche
TOP 14: Berichte aus dem NWL
14.1: Übergangsverträge S-Bahn Hannover
14.2: Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten im NWL
TOP 15: Verschiedenes

Hinweis: Die Tagesordnung für die Sitzung der npf-Verbandsversammlung kann auch im Gremienportal des npf unter <https://www.npf.de/de/der-npf/verbandsversammlung.php> eingesehen werden.

Paderborn, den 10. März 2020

Matthias Goeken
Vorsitzender npf-Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 98

100 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 108 000 260, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 2. März 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 99

101 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 250 095 902, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 5. März 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 99

102 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 104 005 271, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 2. Dezember 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. März 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 99

103 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 752 265, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 2. Dezember 2019 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. März 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 99

104 Aufgebot eines Sparkassenzertifikates

Das Sparkassenzertifikat Nr. 306352717 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenzertifikates wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da dieses anderenfalls für kraftlos erklärt wird.

Dieses Aufgebot erfolgt im Sinne der sparkassenrechtlichen Vorschriften.

Brakel, den 3. März 2020

Sparkasse Höxter
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 99

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298